

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

**der protokollierten Firma  
ZENIT-Estrichbau GmbH, (FN 222002 z)**

## **1. Allgemeines**

1.1. Diese Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil jedes Angebotes der protokollierten Firma ZENIT-Estrichbau GmbH (in der Folge kurz Fa. Zenit genannt), und jedes mit ihr abgeschlossenen Vertrages. Allgemeine Geschäftsbedingungen - welcher Art auch immer (z.B. Geschäfts-, Einkaufs-, Bezugsbedingungen etc.), die mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten als nicht beigelegt und sind rechtsunwirksam.

1.2. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von den Vertragspartnern ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

## **2. Angebote, Aufträge/Vertragsabschluss**

2.1. Angebote der Fa. Zenit sind freibleibend und insoweit unverbindlich, als sie im Rechtssinne nur die Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsanbotes durch den potentiellen Vertragspartner (Auftraggeber) darstellen. Der Vertrag kommt erst zu Stande, wenn die Fa. Zenit das Angebot (Auftrag/Bestellung) schriftlich annimmt (Auftrags-, Annahmebestätigung) oder die faktische Ausführung veranlasst.

2.2. Öffentliche Äußerungen des Übergebers oder des Herstellers der verwendeten Materialien oder eines sonst beteiligten Dritten, vor allem in der Werbung, in Prospekten und/oder in den den gelieferten Materialien beigefügten Angaben werden nur Vertragsinhalt, wenn sie von der Fa. Zenit schriftlich dem Angebot und/oder der Annahmeerklärung zugrunde gelegt werden oder wenn hierauf ausdrücklich verwiesen wird.

## **3. Auftragsausführung**

3.1. Termine und Fristen zur Auftragsausführung sind stets unverbindlich, es sei denn, es wird ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart.

Gewünschte Ausführungstermine des Vertragspartners werden nach Möglichkeit berücksichtigt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedenfalls aber der schriftlichen Bestätigung durch die Fa. Zenit.

3.2. Im Falle vereinbarter Vertragsänderung ist die Fa. Zenit berechtigt, den (die) Ausführungstermin (-frist(en)) neu festzusetzen. Eine allenfalls damit im Zusammenhang stehende Notwendigkeit der Lagerung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners. Die Fa. Zenit ist berechtigt, bezughabende Lagerkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

3.3. Für unverschuldete und fahrlässig verursachte Lieferverzögerungen haftet die Fa. Zenit nicht. In einem solchen Fall verzichtet der Vertragspartner auf das Recht des Rücktrittes vom Vertrag und die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Verspätung.

Nachfristsetzungen des Vertragspartners im Falle des Liefer- und Leistungsverzuges der Fa. Zenit entfalten erst nach vierwöchiger Toleranzfrist, berechnet ab ursprünglich vereinbartem Termin, Wirksamkeit (Laufbeginn).

3.4. Sämtliche Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität. Sofern Zulieferer und/oder Hersteller Toleranzen beanspruchen, gelten dieselben auch im Vertragsverhältnis zum Vertragspartner der Fa. Zenit. Farb- und Strukturunterschiede gelten als zustimmend zur Kenntnis genommen.

3.5. Zusätzliche Leistungen, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig und nützlich sind und bei deren Erbringung die Zustimmung des Vertragspartners, insbesondere wegen Gefahr in Verzug, nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, kann die Fa. Zenit gesondert verrechnen.

3.6. Vorbereitungen und Maßnahmen, die für den ordentlichen Arbeitsbeginn durch die Fa. Zenit erforderlich sind, werden vom Vertragspartner auf seine Rechnung und Gefahr rechtzeitig getroffen, damit die Fa. Zenit mit üblichem Handwerkszeug in die Lage versetzt wird, rechtzeitig mit der Leistungserbringung beginnen zu können.

3.7. Mit der Vereinbarung eines Montagetermines erklärt der Vertragspartner verbindlich, dass Vorgewerke und Vorbereitungsmaßnahmen in ausreichendem Maße fertiggestellt sind.

3.8. Das Einbringen von und Belassen von Arbeitsbehelfen und Materialien der Fa. Zenit auf der Baustelle bis zur Vollendung des Auftrages bzw. Räumung und Abtransport erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners, den auch der zufällige Untergang der Arbeitsbehelfe bzw. des Materials trifft. Damit einhergehend trifft den Vertragspartner die Verpflichtung, von der Fa. Zenit beigebrachte Materialien und Arbeitsbehelfe und letztlich deren Gewerk bereits vor Übernahme in ausreichendem Umfang zu versichern.

#### **4. Gewährleistung, Schadenersatz**

4.1. Die Fa. Zenit leistet grundsätzlich Gewähr für die Mangelfreiheit Ihrer Lieferungen und Leistungen gemäß ÖNORM B 2110 drei Jahre ab Fertigstellung bzw. ab Rechnungslegung.

Die Höchstsumme der Gewährleistungsansprüche ist mit der Auftragssumme begrenzt. Sollte der Haftrücklass bei drei Prozent der Schlussrechnungssumme unter dem Betrag von € 365,-- liegen, so ist dieser ohne Haftbrief bar auszusahlen. Bei Überschreiten dieser Summe ist die Auszahlung des Haftrücklasses an die Vorlage einer Bankgarantie eines inländischen Kreditinstitutes gebunden.

## **5. Preise**

5.1. Sämtliche Preise sind mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung Nettopreise .

5.2. Mangels ausdrücklicher, anderslautender schriftlicher Vereinbarung bedingen Veränderungen des Leistungsumfanges Preisänderungen in entsprechender Höhe.

Werden Mehrarbeit (Überstunden, Nachtstunden, Sonn- und Feiertagsstunden) oder andere nicht kalkulierte, betriebliche Mehrleistungen durch den Vertragspartner gefordert, ist die Fa. Zenit berechtigt, diese Mehrkosten nach dem jeweils geltenden Stundensatz oder tatsächlichem Ausmaß der Leistungen zu verrechnen.

## **6. Rücktrittsrecht**

6.1. Vertragsabschlüsse werden unter der Voraussetzung der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners getätigt. Werden der Fa. Zenit maßgebliche Umstände im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verschwiegen oder treten nach Vertragsabschluss maßgebliche Änderungen in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners ein (insbesondere Exekutionsführung durch Dritte, ... ) steht der Fa. Zenit wahlweise das Recht zu, ihr genehme Sicherstellungen zu fordern oder entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten. 6.2. Ein solcher Rücktritt steht der Fa. Zenit auch zu, wenn nachträglich Umstände eintreten, die es ihr ohne ihr Verschulden unmöglich macht, fristgerecht oder ordnungsgemäß zu liefern oder zu leisten (höhere Gewalt).

## **7. Zahlungen**

7.1. Zahlungen haben innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungslegung mit 2 % Abzug oder nach 30 Tagen netto zu erfolgen. Nicht berechnete Skontoabzüge werden ausnahmslos zurückgefordert.

7.2. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen von Seiten des Vertragspartners sind unzulässig, es sei denn die Forderung ist rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurde von der Rma Zenit ausdrücklich schriftlich anerkannt.

7.3. Zahlungen haben mit schuldbefreiender Wirkung auf eines der Konten der Fa. Zenit zu erfolgen.

Im Falle der Überschreitung des Zahlungszieles ist die Fa. Zenit berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % zu verrechnen. Im Fall der Säumnis ist der Vertragspartner verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Mahnspesen, Interventionskosten (insbesondere Inkassokosten) sowie die Kosten anwaltlichen Einschreitens insoweit zu ersetzen als diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Der Fa. Zenit in diesem Zusammenhang gerichtlich zuerkannte Kosten sind jedenfalls zu ersetzen.

## **8. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Unternehmens der Fa. Zenit. Für alle sich mittel- oder unmittelbar aus einem mit der Fa. Zenit geschlossenen Vertrag ergebenden Streitigkeiten - auch hinsichtlich der Rechtrnäßigkeit des Zustandekommens des Vertragsverhältnisses selbst - wird die Zuständigkeit des jeweils sachlich für Klagenfurt zuständigen Gerichtes vereinbart. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse findet österreichisches Recht - mit Ausnahme des einheitlichen UN-Kaufrechtes (UNCITRAL) und des Internationalen Privatrechtes - Anwendung.

## **9. Sonstige Bestimmung**

Abweichend zur ÖNORM B 2232 Punkt 2.3.2. ist der Estrich auch während der ersten 7 Tage bauseits zu schützen. Die Sperrfristen von mindestens drei Tagen für die Begehung und 14 Tage für Belastungen sind jedenfalls einzuhalten.